

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 3. Dezember 1981

206. Stück

527. Verordnung: Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

### 527. Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Oktober 1981 über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

Auf Grund der §§ 23 Abs. 1 und 2 und 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 331/1973 wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 99/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972 und BGBl. Nr. 174/1981 unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung verordnet:

#### Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für alle Jugendlichen, die unter den Geltungsbereich des § 1 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1979, fallen.

(2) Für weibliche Jugendliche, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, unterliegen, gelten die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nur insoweit, als sie über jene des Mutterschutzgesetzes hinausgehen.

#### Verbot oder Beschränkung der Beschäftigung von Jugendlichen

§ 2. (1) Jugendliche dürfen mit oder bei Arbeiten, die im Hinblick auf ihre Konstitution und Körperkräfte oder infolge der Art der Arbeit mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen beschäftigt werden.

(2) Jugendliche dürfen in den im § 3 genannten Betrieben und mit den oder bei den in den §§ 4 bis 9 angeführten Arbeiten nicht beschäftigt werden, sofern nicht anderes bestimmt wird. Wenn Arbeiten unter Aufsicht erlaubt werden, ist unter Aufsicht die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitsteht, zu verstehen.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob auf die im § 3 genannten Betriebe oder die in den §§ 4 bis 9 angeführten Arbeiten Abs. 2 anzuwenden ist.

(4) Für Jugendliche, die ein Lehr- oder gesetzlich anerkanntes Ausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen haben, gelten die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nicht für jene Maschinen und Arbeiten, die einen Teil der Lehre oder Ausbildung ausgemacht haben.

#### VERBOTENE BETRIEBE

##### § 3. Die Beschäftigung Jugendlicher in

1. Varietés,
2. Kabarets,
3. Bars,
4. Sexshops und ähnlichen Betrieben,
5. Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben,
6. Lichtspieltheatern oder bei
7. Zirkusdarbietungen

ist verboten, wenn eine besondere Gefahr für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen besteht und mit Bescheid des Arbeitsinspektorates gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

#### VERBOTENE ARBEITEN

Einwirkung von gesundheitsgefährdenden, insbesondere giftigen, ätzenden, haut- oder schleimhautreizenden Stoffen oder Zubereitungen

§ 4. (1) Arbeiten nach § 2 Abs. 2 sind, unbeschadet einer allfälligen bescheidmäßigen Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verordnung, solche, bei denen die Jugendlichen der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden, insbesondere giftigen,

ätzenden, haut- oder schleimhautreizenden Stoffen oder Zubereitungen ausgesetzt sind; solche Stoffe oder Zubereitungen, soweit sie die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind:

1. Aluminiumstaub;
2. Arsenverbindungen;
3. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;
4. Chrom oder seine Verbindungen;
5. Kadmium oder seine Verbindungen;
6. Mangan oder seine Verbindungen;
7. Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen;
8. Quecksilber oder seine Verbindungen;
9. Phosphor oder seine Verbindungen;
10. quarz-, asbest- oder talkumhaltige Staube;
11. Fluorwasserstoff oder sonstige Fluorverbindungen;
12. Schwefelkohlenstoff;
13. Benzol;
14. Toluol oder Xylol;
15. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge;
16. Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloräthan oder Pentachloräthan;
17. Methylchlorid, Chloroform, Vinylchlorid, Trichloräthylen, Perchloräthylen oder Chlorbenzol;
18. Cyanverbindungen;
19. Dimethylformamid;
20. Nitroglykol oder Nitroglyzerin;
21. Methanol;
22. organische Peroxide;
23. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;
24. n-Hexan sowie
25. Stoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen verursachen können.

(2) Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres, zu Arbeiten, die nach Abs. 1 verboten sind, unter Aufsicht dann herangezogen werden, wenn auf Grund einer Untersuchung durch einen nach § 8 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1974 ermächtigten Arzt, in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, durch einen Arzt im Sinne des § 326 a Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 185/1969 die Eignung festgestellt wird.

(3) Abs. 2 gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigung weiblicher Jugendlicher mit oder bei Arbeiten, bei denen die dabei Beschäftigten der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen,
2. Benzol,

3. Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge,
4. Tetrachlorkohlenstoff,
5. Tetrachloräthan oder
6. Schwefelkohlenstoff

in einem Maße ausgesetzt sind, daß besondere ärztliche Untersuchungen der Arbeitnehmer nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39/1974, vorzunehmen sind.

(4) Die Ausnahme nach Abs. 2 gilt hinsichtlich Abs. 1 Z 13 und Z 16 nur für Zubereitungen, die weniger als 1 Volumsprozent der angeführten Stoffe enthalten.

(5) Abs. 1 gilt nicht, wenn die dort angeführten Stoffe oder Zubereitungen so erzeugt, be- oder verarbeitet, verwendet oder gelagert werden, daß ein Entweichen derselben in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist, ferner, wenn diese Stoffe oder Zubereitungen nur in so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, daß nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist.

#### **Arbeiten mit explosionsgefährlichen, brandfördernden (oxidierenden) sowie leicht entzündlichen Stoffen oder Zubereitungen**

§ 5. (1) Arbeiten nach § 2 Abs. 2 sind, unbeschadet einer allfälligen bescheidmäßigen Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verordnung, ferner

1. Arbeiten bei der Erzeugung, Lagerung, beim Transport oder bei der Verwendung von Schieß-, Spreng- oder Zündmitteln einschließlich Sprengarbeiten jeder Art und der dazugehörigen Hilfsarbeiten; dies gilt nicht bei Arbeiten für Jugendliche ab Beginn des dritten Lehr- oder Ausbildungsjahres unter Aufsicht, wenn diese Arbeiten der Ausbildung im Bergbau an Betriebsstellen dienen, die eigens zu Ausbildungszwecken eingerichtet sind;
2. Arbeiten bei der Erzeugung, Lagerung, beim Transport oder bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, von losen pyrotechnischen Sätzen und von für das Böllerschießen bestimmten Schießbedarf;
3. Arbeiten bei der Erzeugung und Abfüllung von Metallen oder Metallegierungen in Pulverform, die mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden können;
4. das Bedienen von Anlagen für die Lagerung explosionsgefährlicher, brandfördernder (oxidierender) sowie leicht entzündlicher Stoffe oder Zubereitungen sowie das Bedienen von Tankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Tankschiffen, Tankbooten, Tankcontainern oder anderen Fahrzeugen, die dem Transport solcher Güter dienen;

5. die Abgabe von Treibstoffen jeglicher Art.

(2) Abs. 1 Z 2 gilt nicht für die Bereitstellung für den Verkauf, den Transport und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I, gemäß §§ 2 und 3 des Pyrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 282/1974.

#### Sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen

§ 6. (1) Arbeiten nach § 2 Abs. 2 sind, unbeschadet einer allfälligen bescheidmäßigen Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verordnung, auch Arbeiten unter Einwirkung von

1. gesundheitsgefährdenden mechanischen Schwingungen, hervorgerufen durch
  - a) Schrämm-, Abbruch-, Aufbruchhämmer u. dgl.,
  - b) Kettensägen,
  - c) Meißelwerkzeuge, insbesondere Meißelhämmer,
  - d) Explosionsverdichter (-stampfer),
  - e) Pneumatische Verdichter (-stampfer),
  - f) Gußputzschleifmaschinen,
  - g) Nagelgeräte,
  - h) Niethämmer sowie
  - i) Schlagschrauber;
2. Laserstrahlen; erlaubt sind Arbeiten in Laserbereichen, sofern Lasersysteme mit so geringer Leistungs- bzw. Energiedichte verwendet werden, daß nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Gesundheitsschädigung nicht zu befürchten ist oder Lasersysteme verwendet werden, bei welchen ein unbeabsichtigtes Hineinsehen in den Laserstrahl unmöglich ist und auch keine Gefährdung durch reflektiertes Laserlicht besteht;
3. ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969.

(2) Arbeiten mit den unter Abs. 1 Z 1 lit. g bis i genannten Geräten sind dann gestattet, wenn sie nur kurzzeitig im Rahmen der Beschäftigung anfallen.

(3) Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen unter Aufsicht nach Vollendung des zweiten Lehr- oder Ausbildungsjahres zu Arbeiten, die nach Abs. 1 Z 1 lit. a bis f und Z 2 verboten sind, herangezogen werden, wenn auf Grund einer Eignungsuntersuchung durch einen nach § 8 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1974 ermächtigten Arzt, in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, durch einen Arzt im Sinne des § 326 a Abs. 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 185/1969 die Eignung festgestellt wird und diese Arbeiten in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen sind.

(4) Zu Arbeiten nach Abs. 1 Z 1 lit. a bis f dürfen Jugendliche unter Berücksichtigung des Abs. 3 nur

dann herangezogen werden, wenn diese Tätigkeit 50 % der gesetzlich zulässigen Tages- bzw. Wochenarbeitszeit nicht überschreitet und die Übertragung mechanischer Schwingungen auf den Körper soweit als möglich verhindert wird.

#### Arbeiten unter besonderer physischer Belastung

§ 7. (1) Arbeiten nach § 2 Abs. 2 sind, unbeschadet einer allfälligen bescheidmäßigen Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verordnung, ferner

1. das Heben, Tragen, Schieben, Wenden oder sonstige Befördern von Lasten mit oder ohne Hilfsmittel, soweit damit eine für Jugendliche unzutragliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist;
2. Arbeiten, bei denen der Organismus durch Hitze besonders belastet ist;
3. Arbeiten in Räumen, in denen der Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 bar übersteigt;
4. Arbeiten in Räumen mit Temperaturen unter  $-10^{\circ}$  Celsius; erlaubt sind Arbeiten in Räumen mit Temperaturen unter  $-10^{\circ}$  bis  $-25^{\circ}$  Celsius, wenn diese Tätigkeiten 25% der gesetzlich zulässigen Tages- bzw. Wochenarbeitszeit nicht überschreiten;
5. Taucherarbeiten aller Art, einschließlich der Arbeiten in Taucherguppen sowie
6. Tätigkeiten, bei denen Atemschutzgeräte getragen werden müssen.

(2) Bei der Beurteilung von Arbeiten nach Abs. 1 Z 1 sind die für die Beanspruchung maßgebenden Faktoren zu berücksichtigen, wie vor allem das Gewicht, die Art und die Form der Last, der Beförderungsweg und die -geschwindigkeit, die Dauer der Arbeiten und deren Häufigkeit sowie die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen.

(3) Eine Hitzeeinwirkung nach Abs. 1 Z 2 liegt bei einer durch den Arbeitsvorgang verursachten Lufttemperatur von  $30^{\circ}$  C bei 50% relativer Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz sowie bei anderen, wirkungsgleichen oder ungünstigeren raumklimatischen Verhältnissen vor, sofern die Hitzeeinwirkung regelmäßig mindestens während der halben normalen täglichen Arbeitszeit gegeben ist.

#### Arbeiten an oder mit Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln

§ 8. (1) Arbeiten nach § 2 Abs. 2 sind, unbeschadet einer allfälligen bescheidmäßigen Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verordnung, weiters

1. die Bedienung von motorisch betriebenen Maschinen, an denen durch Werkzeuge, durch rotierende, auf und ab oder hin und her bewegte Teile sowie durch einlaufende Rollen, Walzen, Schnecken, Zahnräder oder ähnliche Teile eine besondere Gefahr von

Verletzungen gegeben ist. Solche Maschinen sind insbesondere:

- a) Sägen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, wie Kreissägen, Bandsägen, Kettensägen oder Gattersägen; ausgenommen sind Bügelsägen und Fuchschwanzsägen sowie Bandsägen für die Metallbearbeitung;
- b) Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art; ausgenommen sind Dickthobelmaschinen;
- c) Fräsmaschinen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art; ausgenommen sind feststehende Fräsmaschinen zur Metallbearbeitung und Drehmaschinen;
- d) Schneidemaschinen für die Bearbeitung von Stoffen aller Art, wie Papierschnidemaschinen oder Kreismessermaschinen; ausgenommen sind Brot- und Wurstschneidemaschinen;
- e) Stanzen;
- f) Pressen;
- g) Entschwartungsmaschinen;
- h) Zerkleinerungsmaschinen aller Art, wie Fleischwölfe, Mühlen, Steinbrechmaschinen, Hack- und Spaltmaschinen sowie Kollergänge;
- i) Knetmaschinen;
- j) Mischmaschinen und Rührwerke;
- k) Holzschälmaschinen;
- l) Furnierschneide-, Furnierschäl- oder Furniermessermaschinen;
- m) handgeführte Bohrmaschinen mit Zusatzgeräten, sofern damit die Funktion einer unter Z 1 fallenden Maschine erreicht wird; ausgenommen sind Ständerbohrmaschinen und Spindelschleifmaschinen;
- n) handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer;
- o) Bandschleifmaschinen;
2. a) die Bedienung von Bau- und Bauhilfsmaschinen, soweit es sich nicht um leichte und ungefährliche Arbeiten handelt;
- b) das Aufziehen von Lasten unter Verwendung von Klobenrädern;
3. das Führen von Bauaufzügen;
4. die Bedienung von Bolzensetzgeräten;
5. das Einschießen von Waffen;
6. die Bedienung von bühnentechnischen Einrichtungen;
7. Wartungs- und Montagearbeiten an Aufzügen aller Art;
8. Arbeiten an Rotationsdruckmaschinen;
9. die Bedienung von Mähdreschern und Vollerntemaschinen und das Einlegen in Dreschmaschinen, wenn das Berühren der Trommel oder ein Absturz auf diese nicht ausgeschlossen sind;
10. das Führen von motorisch betriebenen Flurförderzeugen;
11. die Bedienung von Hebebühnen; ausgenommen stationäre hydraulische Hebebühnen;
12. die Bedienung von Dampfkesseln und Dampfgefäßen; ausgenommen sind die Bedienung von Niederdruck- und Zwergkesseln;
13. Arbeiten unter Spannung an Anlagen, einschließlich Rundfunk-, Sende- und Empfangsanlagen, die elektrische Betriebsspannungen über 42 Volt Wechselfspannung bzw. 65 Volt Gleichspannung gegen Erde aufweisen sowie die Bedienung von elektrischen Energieversorgungs- und -verteilungsanlagen; ausgenommen ist das Messen elektrischer Größen, wenn die Anlage mit einem Überlastungsschutz gegen mehr als 20 Milliampère gegen Erde gesichert ist;
14. die Bedienung von Azetylenentwicklern;
15. Arbeiten an laufenden Transmissionen;
16. die Bedienung von Schlachtschußapparaten und Betäubungszangen;
17. bei der Ledererzeugung die Bedienung von Enthaarungsmaschinen, Entfleischungsmaschinen, Spaltmaschinen und Stollmaschinen;
18. a) bei der Textilerzeugung die Bedienung von Wölfen, Öffnungs-, Schlag-, Reiß-, Putzwollstreck-, Rauh- und Schermaschinen oder offenen Krempeln und von Karden;
- b) die Bedienung von Stofflegemaschinen, Rouleauxdruckmaschinen und Färbeparaten;
19. die Bedienung von Anklopfmaschinen, Kapfenpressen und Sohlenformpressen.

(2) Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach Abs. 1 gelten nicht, wenn durch geeignete Maßnahmen die an den Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln bestehenden typischen Unfallgefahren beseitigt sind.

(3) Jugendliche, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen unter Aufsicht mit folgenden Arbeiten an oder mit Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln, die nach Abs. 1 verboten sind, beschäftigt werden, wenn dies in den Ausbildungsvorschriften vorgesehen ist:

- a) Arbeiten nach Abs. 1 Z 1 lit. i und j sowie Arbeiten mit Stichsägen nach Vollendung des ersten Lehr- oder Ausbildungsjahres,
- b) Arbeiten nach Abs. 1 Z 1 lit. a (ausgenommen Stichsägen), b, c, g, m, n, o, Z 8, 13, 14, 16, 17, 18 lit. b und 19 nach Vollendung der ersten Hälfte der vorgeschriebenen Lehr- oder Ausbildungszeit, nicht jedoch vor Vollendung des 16. Lebensjahres,

c) Arbeiten nach Abs. 1 Z 1 lit. e und f nur zum Einstellen, Justieren und Erproben von Werkzeugen sowie nach Z 1 lit. l und Z 5 nach Vollendung des zweiten Lehr- oder Ausbildungsjahres.

(4) Jugendliche dürfen nach Vollendung des 17. Lebensjahres bei Arbeiten an oder mit Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln, die nach Abs. 1 Z 2, 6, 7, 8, 9, 11, 17, 18 lit. b und 19 verboten sind, beschäftigt werden.

(5) Die Wartung der im Abs. 1 genannten Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln, bei denen Schutzvorrichtungen zum Zwecke der Wartung entfernt werden müssen, ist nur Jugendlichen, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, nicht jedoch vor Vollendung des 16. Lebensjahres, unter Aufsicht erlaubt.

#### Sonstige Arbeiten

§ 9. Arbeiten nach § 2 sind, unbeschadet der §§ 4 bis 8 und einer allfälligen bescheidmäßigen Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 dieser Verordnung, schließlich

1. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten und von Betriebsfeuerwehren;
2. Arbeiten im Bergbau unter Tag sowie Förderarbeiten für weibliche Jugendliche; erlaubt sind Arbeiten unter Tag für männliche Jugendliche nach Vollendung des 17. Lebensjahres sowie Arbeiten, die der Ausbildung männlicher Jugendlicher an Betriebsstellen dienen, die eigens zu Ausbildungszwecken eingerichtet sind, einschließlich des Vermittelns der Kenntnis des Lenkens einschlägiger Fahrzeuge, die eine Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschreiten können, auf Fahrstrecken, die für den übrigen Verkehr gesperrt sind;
3. Arbeiten bei der Abraumbeseitigung und bei der Materialgewinnung in Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben, beim Sortieren und Verladen des Materials auf Bruch- und Grubensohlen sowie bei der Materialgewinnung aus Flußbetten für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt sind leichte Nachputzarbeiten auf abgeräumten Flächen und auf Halden mit Ausnahme der Böschungen;
4. Arbeiten beim Beschicken und Abnehmen an Strangpressen und beim Anschlagen der Massekuchen an Revolverpressen bei der Ziegelerzeugung; erlaubt sind an Strangpressen das Helfen beim Abnehmen durch Zureichen der leeren Rähmchen oder Auflegeplatten, das Regulieren des Wasserzuflusses, das Einwerfen kleiner Tonabfallstücke sowie ähnliche leichte Arbeiten;
5. das Kröseln, Arbeiten am Absprenggrad sowie das Anfahren und Mundblasen vor dem Schmelzofen und Fertigblasen von Glasgegenständen an Halb- oder Dreiviertelautomaten bei der Bearbeitung oder Veredelung von Glas oder Glaswaren, für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr;
6. Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau, wenn an der Arbeitsstelle Absturzgefahr oder eine Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material besteht;
7. Arbeiten beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art; erlaubt ist die Beschäftigung mit solchen Arbeiten bei einfachen Bockgerüsten;
8. Arbeiten auf Gerüsten; erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen auf Gerüstlagen bis zu einer Höhe von 4 m, wenn die Gerüste von den Jugendlichen im Rahmen eines Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnisses herzustellen sind; erlaubt ist weiters die Beschäftigung von Jugendlichen auf Gerüstlagen bis zu einer Höhe von 20 m, sofern die Jugendlichen in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres, unter Aufsicht;
9. Arbeiten in Stollen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr;
10. Arbeiten an oder auf Dächern, bei denen Absturzgefahr besteht und besondere Schutzmaßnahmen dagegen nicht getroffen werden können;
11. a) Arbeiten auf Bau- und Montagestellen, wie Hochspannungsmasten oder Stahlbaukonstruktionen, an denen Absturzgefahr besteht und besondere Schutzmaßnahmen dagegen nicht getroffen werden können;  
b) Arbeiten beim Verlegen oder Montieren von schweren Fertigbauteilen;
12. Arbeiten im Eisenbahnbetrieb; die selbständige, eigenverantwortliche Beschäftigung bei Eisenbahnen und deren Anlagen im Sinne des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 305/1976, und sonstigen Bahnen, wie Materialbahnen, Materialeilbahnen oder Feldbahnen, und deren Anlagen; erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, sofern sie in Ausübung ihrer Tätigkeit den durch den Eisenbahnbetrieb bedingten besonderen Gefahren nicht unmittelbar ausgesetzt sind, weiters die Beschäftigung von Jugendlichen, wenn sie in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen, unter Aufsicht;

13. die Bedienung von Schleppliften; erlaubt ist das Zureichen von Bügeln im stündlichen Wechsel ab Vollendung des 16. Lebensjahres;
14. a) das Führen von Lokomotiven, Triebfahrzeugen, Kranen und Baggern;  
b) das Lenken von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände; erlaubt ist das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Jugendliche eine Lenkerberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzt;
15. die Beschäftigung als Angehöriger des Mannschaftsstandes von Schiffen, schwimmenden Geräten oder Flößen; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, die in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen;
16. die Bedienung und Wartung von Trockenanlagen für Farben, Lacke und Kleber; erlaubt ist die Bedienung von Trockenanlagen für wasserlösliche Lacke und Farben;
17. Spritz- und Tauchlackierarbeiten, Arbeiten beim elektrostatischen Pulverbeschichten und Spritzlackieren, die Bedienung der dazugehörigen Sinteröfen oder Sinteranlagen, das Einbringen in Sinteröfen oder Sinteranlagen, das Aufnehmen und Ablegen von den Austragsketten und das händische Ausräumen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres, unter Aufsicht;
18. Arbeiten in und an Hochöfen, in Stahlwerken, in Metallhütten, in Walz-, Preß- und Hammerwerken oder ähnlichen Betrieben für Metalle, bei denen die Metalle nicht kalt verarbeitet werden; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, wenn sie in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung des ersten Lehr- oder Ausbildungsjahres, unter Aufsicht sowie die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 17. Lebensjahr, wenn durch ärztliche Untersuchung ihre Eignung zu diesen Arbeiten festgestellt worden ist, unter Aufsicht;
19. das Abfangen und der Transport flüssigen Metalls beim Metallgießen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist das Abfangen und der Transport von Schmelze in Zinngießereien bis zu einem Gewicht von 2 kg;
20. Arbeiten in Räumen, in denen Rohzink oder Zinkschaum abdestilliert wird;
21. Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen; erschwerte Arbeitsbedingungen liegen insbesondere vor, wenn Arbeiten in engen Räumen oder Behältern oder an beengten Arbeitsplätzen durchzuführen sind oder ungünstige raumklimatische Verhältnisse vorliegen; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, die in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung der ersten Hälfte desselben jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres, unter Aufsicht;
22. Arbeiten an Metall-Brennanlagen; erlaubt ist die Beschäftigung von Jugendlichen, wenn sie in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, nach Vollendung der ersten Hälfte desselben, jedoch nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahres, unter Aufsicht;
23. Arbeiten, bei denen eine arbeitsspezifische Infektionsgefahr besteht, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1975, geregelt sind;
24. a) Arbeiten in Betrieben, in denen Milzbrandgefahr besteht, insbesondere beim Umgang mit nicht desinfizierten Rohhäuten oder -fellen, bei der Ausführung der Desinfektion, beim Bleichen der Rohstoffe, beim Gerben von Häuten und Fellen, bei der industriellen Entfettung von Wolle, bei der industriellen Entfettung und beim Dörren von Knochen, Hörnern und Klauen;  
b) Arbeiten bei der Tierkörperverwertung;
25. Arbeiten in Kokereien, die mit der Kokserzeugung direkt in Zusammenhang stehen; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 17. Lebensjahr, wenn durch ärztliche Untersuchung ihre Eignung zu diesen Arbeiten festgestellt worden ist;
26. das Feilbieten im Umherziehen im Sinne des § 53 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973;
27. die Beschäftigung von Jugendlichen an Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien;
28. Arbeiten beim gewerbsmäßigen Vertrieb und bei der Verteilung von Druckerzeugnissen auf der Straße und an öffentlichen Orten;
29. Masseurarbeiten am menschlichen Körper; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 17. Lebensjahr;
30. die Beschäftigung als Beifahrer von Kraftfahrzeugen.

#### Abweichungen und weitergehende Maßnahmen

§ 10. (1) Das Arbeitsinspektorat oder die sonst zuständige Behörde kann mit Bescheid Abweichungen von einem Verbot nach den §§ 3 bis 9 zulassen,

insoweit hiedurch Belange des Schutzes von Gesundheit und Sittlichkeit Jugendlicher nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das Arbeitsinspektorat oder die sonst zuständige Behörde hat über die Verbote nach den §§ 3 bis 9 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten, die für die Jugendlichen mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen.

(3) Das Arbeitsinspektorat oder die sonst zuständige Behörde haben vor Bewilligung von Ausnahmen die Jugendschutzstelle der zuständigen Arbeiterkammer und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber zu hören.

#### **Auflegen der Verordnung und der Verfügungen**

§ 11. Der Arbeitgeber hat einen Abdruck dieser Verordnung sowie eine Abschrift der Bescheide des Arbeitsinspektorates oder der sonst zuständigen Behörde, soweit diese den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, im Betrieb an geeigneter, für alle Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

#### **Behördenzuständigkeit**

§ 12. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung den Arbeitsinspek-

toraten zukommen, haben in Betrieben, die vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143, ausgenommen sind, die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes sonst berufenen Behörden auszuüben.

#### **Strafbestimmungen**

§ 13. Übertretungen dieser Verordnung sind nach Maßgabe des § 30 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu ahnden.

#### **Inkrafttreten**

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt grundsätzlich mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Jugendlichen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Lehr- oder gesetzlich anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, tritt diese Verordnung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses in Kraft.

Dallinger

Staribacher



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.